

Arbeitskreis Wasserpflanzen e. V.

Eingetragen unter Nr. VR 722981 beim Amtsgericht Stuttgart - Registergericht -

Satzung

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form ist explizit als geschlechtsunabhängig zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Wasserpflanzen " (AKW). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach als Zusatz "e.V." . Der Verein ist aus dem 1976 gegründeten gleichnamigen Arbeitskreis des VDA (Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde) hervorgegangen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Heilbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht. Der Verein dient zudem der Förderung gemeinsamer Bestrebungen seiner Mitglieder bei der Pflege und der Arterhaltung von Wasser- und Sumpfpflanzen. Das beinhaltet die Aneignung, Gewinnung und Verbreitung diesbezüglicher wissenschaftlicher, insbesondere ökologischer und systematischer, Erkenntnisse. Dazu pflegt er die Zusammenarbeit mit entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen. Durch fachbezogene Veranstaltungen und Publikationen werden diese Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und sind Bestandteil des Bildungsangebotes. Der AKW bringt seine Sach- und Fachkunde in den politischen Meinungsbildungsprozess ein.
2. Der AKW unterstützt dazu die internationale Zusammenarbeit mit fachlich analog ausgerichteten Verbänden und Einrichtungen.
3. Der AKW ist der Ehrfurcht vor dem Leben verpflichtet und unterstützt die Bemühungen zu einem wissenschaftlich begründeten Natur- und Artenschutz.
4. Seine soziale Kompetenz wird durch das Zusammenwirken seiner Mitglieder bei unterschiedlichem Alter, unterschiedlicher sozialer Herkunft und unterschiedlicher Bildung auf freiwilliger Basis in der Gemeinschaft bestimmt. Im Interesse engeren Zusammenwirkens fördert der AKW regionale Aktivitäten.
5. Der AKW schließt bei seinen Bemühungen parteipolitische, konfessionelle, berufliche und rassistische Gründe aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der AKW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des AKW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Beim Ausscheiden oder bei der Vereinsauflösung erhalten sie keine Anteile dieses Vermögens ausgezahlt.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zwecks Förderung der hydrobotanischen Forschung an den Botanischen Garten München.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann neben juristischen Personen jede natürliche volljährige Person werden. Kinder und Jugendliche können nur Mitglied werden, wenn die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt.
2. Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit Abgabe des Aufnahmegesuchs erkennt das künftige Mitglied die Satzung des AKW an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. In diesem Falle kann der Bewerber einen erneuten Antrag an die nächste Hauptversammlung stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a) Austritt: Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des AKW. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr, Anteile werden nicht zurück erstattet.
 - b) Tod: Dieser Fall beendet die Mitgliedschaft sofort. Eventuelle Erben oder Rechtsnachfolger können eine neue ordentliche Mitgliedschaft beginnen.
 - c) Ausschluss: Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist schriftlich zu begründen. Gründe für einen Ausschluss bestehen in nachhaltigen Störungen des Vereinsfriedens, groben Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 5 Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung in der Geschäftsordnung festgesetzt.
2. Der Beitrag erfolgt als Jahresbeitrag im Voraus für das nächste Kalenderjahr durch Bankeinzugsverfahren oder durch Überweisung vom Mitglied auf das Bankkonto des AKW. Erfolgt der Beitritt zum AKW unterjährig, ist der Jahresbeitrag rückwirkend zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern sie den Jahresbeitrag rechtzeitig entrichtet haben.

2. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und alle Veranstaltungen des AKW zu besuchen.
3. Alle Mitglieder haben gleiche Antrags- und Diskussionsrechte.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf Dritte ist ausgeschlossen.
5. Jedes Mitglied soll den Verein nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 2 der Satzung unterstützen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan und
 - wählt und entlastet den Vorstand
 - bestellt die Kassenprüfer
 - beschließt den Haushaltsplan
 - legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest
 - entscheidet über die Mitgliedschaft in Verbänden des In- und Auslandes
 - entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Wahlgang wird ein Wahlleiter berufen.

2. Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich bis spätestens Ende November einberufen.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen im Voraus und ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Einladung kann als gesondertes Schreiben, als Veröffentlichung in einer vereinsinternen Publikation oder per E-Mail erfolgen. Sie gilt als zugestellt, wenn die Zusendung an die letzte schriftlich gemeldete Adresse bzw. E-Mail-Adresse erfolgt ist.
4. Von der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und durch den Vorsitzenden unterschriftlich zu bestätigen. Die Niederschrift ist im Original aktenkundlich zu verwahren. Sie ist den Mitgliedern auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.
5. Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern er dies für geboten hält oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.
6. Gegenstand von Beschlussfassungen auf der Hauptversammlung sind nur solche, die in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sind oder von einem Mitglied beim Vorstand 21 Tage vor einer Hauptversammlung beantragt worden sind.
7. Eilanträge können nach Begründung ihrer Eilbedürftigkeit auf Beschluss der Hauptversammlung zusätzlich zur Tagesordnung zugelassen werden.

8. Beschlüsse der Hauptversammlung gelten als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
9. Vorstandsmitglieder werden einzeln durch Handzeichen gewählt. Stehen mehrere Mitglieder für eine Funktion zur Wahl, entscheidet die Stimmenmehrheit. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens drei Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

Über das Erfordernis einer Vergrößerung des Vorstands zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben entscheidet die Hauptversammlung fallweise.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in § 9 (1) genannten eingetragene Vorstandsmitglieder vertreten. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2000,- Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung geregelt und der Hauptversammlung vorbehalten sind. Mit seiner Wahl erhält er das Mandat der Hauptversammlung, selbständig im Interesse des AKW zu handeln und ist ihr darüber rechenschaftspflichtig. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a. Die Vorbereitung, Einberufung und Einladung zur Hauptversammlung sowie deren Leitung
 - b. Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - c. Die Kassenführung
 - d. Die Berufung des erweiterten Vorstandes für die Bearbeitung spezieller Aufgaben
 - e. Die Vertretung der Interessen des AKW gegenüber Dritten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich, die Zahl der Amtsperioden ist nicht begrenzt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, steht dem Vorstand das Recht zu, ein Vereinsmitglied amtierend zu benennen. Dieses Mitglied muss auf der nächstmöglichen Hauptversammlung zur Wahl gestellt werden.
6. Im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Hauptversammlung zu bestätigen ist.
7. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder (Misstrauensantrag) ist nach schriftlich begründeter Antragstellung möglich. Sie erfolgt mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Revision

1. Die Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung auf drei Jahre ernannt und sollen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

2. Die Kassenprüfer haben ausschließlich die Aufgabe, die finanziellen Vorgänge des AKW zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Überprüfung schriftlich der Hauptversammlung bekannt zu geben. Das Revisionsprotokoll ist im Original aktenkundlich zu verwahren.

§ 11 Datenschutz

Die für die Mitgliederverwaltung erhobenen notwendigen persönlichen Daten dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und zur Gewährleistung der satzungsgemäßen Leistungen genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte bzw. deren kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidierung erfolgt durch den bis dahin tätigen Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am in beschlossen. Sie tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem der Satzungsbeschluss gefasst wurde.

Ort und Datum

.....
Vorsitzender

stellv. Vorsitzender